

Gemeinderat

Öffentliche Planaufgabe Zonenplanrevision Riehen

Der Einwohnerrat hat am 27. November 2014 die Zonenplanrevision beschlossen. Da er in wenigen Punkten wesentlich von der bereits im Juni 2013 öffentlich aufgelegten Zonenplanrevisionsvorlage abweicht, ist die erneute öffentliche Planaufgabe für diese Änderungen nötig.

Vom Samstag, 14. März bis Dienstag, 14. April 2015 liegen folgende Dokumente öffentlich auf:

- Nutzungsplan Stettenfeld Nr. 104.03.001 vom 27. November 2014 sowie die Vorschriften für das gekennzeichnete Gebiet
- Plan Spezielle Nutzungsvorschriften Nr. 101.04.006 vom 10. März 2015 für Pflanz- und Nutzgärten Im Autal, Im Brühl, Auf Hutzlen und In den Wenkenmatten
- Plan Erweiterung Landschaftsschutz Nr. 101.04.010 vom 27. November 2014 für die Gebiete Bachtelen / Auf Hutzlen, Moostal, In den Wenkenmatten
- Plan Parzelle RE 234 am Moosrainwegli Nr. 101.04.009 vom 27. November 2014

Die Planentwürfe können jeweils von Montag bis Freitag, 08:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:30 Uhr im 2. Stock neben Büro 214 bei der Gemeindeverwaltung in Riehen, Wettsteinstrasse 1, oder auf der Webseite www.riehen.ch (Projekte und Planaufgaben) eingesehen werden. Rechtsverbindlich sind einzig die bei der Gemeindeverwaltung aufgelegten Originaldokumente. Wer Eigentum an Grundstücken hat, die in Anspruch genommen oder anders nutzbar werden sollen, wird gemäss § 109 Abs. 4 des Bau- und Planungsgesetzes vom 17. November 1999 (BPG) durch schriftliche Mitteilung auf die Planaufgabe aufmerksam gemacht. Mit der Planaufgabe werden gemäss § 116 Abs. 2 Bau- und Planungsgesetz auch Planungszonen begründet.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen die Planentwürfe kann gemäss § 110 BPG bis zum Ende der öffentlichen Auflage, das heisst bis spätestens Samstag, 14. April 2015 schriftlich und begründet beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden. Aus der Begründung muss mindestens hervorgehen, warum die Nutzungsplanänderungen beanstandet werden. Zur Einsprache berechtigt ist gemäss § 110 Abs. 2 des BPG, wer von der Planung persönlich berührt wird und ein schutzwürdiges Interesse an ihrer Änderung oder Ablehnung hat oder durch eine besondere Vorschrift zur Einsprache ermächtigt ist. Wer nicht zur Einsprache berechtigt ist, kann Änderungen anregen. Einsprachen können an betroffene Dritte weitergeleitet werden, deren rechtliche oder tatsächliche Interessen durch den Ausgang des Verfahrens berührt sein können.

Riehen, 14. März 2015

Im Namen des Gemeinderats

Der Präsident: Hansjörg Wilde

Der Gemeindeverwalter: Andreas Schuppli